

---

## Was ich schon immer wissen wollte ...

---

### **Welche Rechte, Aufgaben und Tätigkeitsbereiche haben Kindergartenhelferinnen bzw. -assistentinnen?**

Der § 86 des Gemeindeangestelltengesetz (GAG 2005) bestimmt, dass zu den Aufgaben die Betreuung, eine allfällige Vor- und Nachbereitung, die Fortbildung sowie die Reinigung des Kindergartens zählen, wobei die Vor- und Nachbereitung speziell zu vereinbaren ist und eine Fort- und Weiterbildung vom Dienstgeber angeordnet werden muss.

Der § 5 des Kindergartengesetzes regelt, dass zur Unterstützung der Kindergartenpädagoginnen und unter deren Führung Kindergartenhelferinnen eingesetzt werden können. Kindergartenhelferinnen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, für den Umgang mit Kindern geeignet, verlässlich und gesundheitlich geeignet sein.

Obige Bestimmung wird aktuell von Seiten des Landes so ausgelegt, dass eine Kindergartenhelferin nur im Beisein einer Kindergartenpädagogin tätig werden kann, völlig unabhängig davon, um welche Art von Tätigkeit es sich handelt.

---

### **Gibt es Unterschiede zwischen speziell ausgebildeten Assistentinnen und solche ohne Ausbildung?**

Ja, mit Wirkung vom 1. Juli 2009 wurde die Modellstellenverordnung geändert und es gilt nun, dass Kindergartenhelferinnen bei geringer einschlägiger Berufserfahrung in die Modellstelle Kindergarten Assistenz 1/3 (Gehaltsklasse 4) eingestuft werden.

Bei einer zweckentsprechenden Erfahrung von mindestens zwei Jahren und einer Leistungsbewertung von durchschnittlich 105 Punkten, kann sie in Gehaltsklasse 5 aufsteigen.

Kindergartenhelferinnen mit einer einschlägigen zweckgerichteten Ausbildung (z.B.: Lehrausbildung für heilpädagogische Berufe, Spielgruppenleitung) werden beim Einstieg in die Gehaltsklasse 5 eingestuft. Bei einem umfassenden Einsatz, der eine mindestens zweijährige berufsadäquate Erfahrung voraussetzt, ist der Aufstieg in die Gehaltsklasse 6 möglich.

---

### **Stehen auch Helferinnen/Assistentinnen Vor- und Nachbereitungszeiten zu?**

Nein, darauf besteht kein Rechtsanspruch, sofern sie jedoch von Pädagoginnen zu Arbeiten im Rahmen deren Vor- und Nachbereitung hinzu gezogen werden, gilt diese Zeit als Arbeitszeit.

---

Wenn ihr konkrete Fragen oder Anliegen habt, sendet diese entweder an unsere Landesgeschäftsstelle ([vorarlberg@gdg-kmsfb.at](mailto:vorarlberg@gdg-kmsfb.at)) oder direkt an Wolfgang Langes ([wolfgang.langes@bregenz.at](mailto:wolfgang.langes@bregenz.at)).